

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendmusikschule Öhringen vom 21.07.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Öhringen am 21.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Jugendmusikschule werden Gebühren nach der anliegenden Gebührenordnung erhoben.
- (2) Für Kurse in Ergänzungsfächern (z. B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik) werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Hauptfachunterricht oder Mitglied in einem musiktreibenden Verein ist.
- (3) Für die Überlassung von Leihinstrumenten werden Gebühren nach der Tabelle für Instrumentenmiete erhoben. Die Mietdauer ist auf drei Jahre begrenzt, bei E-Pianos auf zwei Jahre.
- (4) Die Ausleihe von Notenmaterial aus dem Bestand der Jugendmusikschule ist durch die Unterrichtsgebühr abgegolten.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 3 Fälligkeit, Ausschluss

- (1) Die Gebührenschild ist eine Jahresgebühr, schließt Feiertage, sonstige schulfreie Tage sowie gesetzliche Feiertage mit ein und entsteht mit Unterrichtsbeginn. Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt und sind in 12 gleichen Teilbeträgen als monatliche Rate immer am 1. des Monats zur Zahlung fällig.
- (2) Der Einzug der Gebühren erfolgt ausschließlich per Abbuchung. Wird nicht bei Fälligkeit bezahlt, können Mahngebühren verlangt werden.
- (3) Bei Säumigkeit des Gebührenschildners wird der Teilnehmer nach der dritten Mahnung vom Unterricht ausgeschlossen.
- (4) Ein Unterrichtsbeginn während des laufenden Schuljahres ist möglich, die Gebühren werden in diesem Fall entsprechend anteilig erhoben.
- (5) Die Gebührenschild bleibt bestehen, wenn ein Schüler dem Unterricht fernbleibt, ohne dass eine Abmeldung oder ein Ausschluss erfolgt ist.

§ 4

Ermäßigung, Erlass

- (1) Eine Ermäßigung der Gebühren wird auf Antrag gewährt als
 - a) Geschwisterermäßigung (Abs. 3)
 - b) Mehrfächerermäßigung (Abs. 4)
 - c) Sozialermäßigung (Abs. 5)
- (2) Die Ermäßigung wird gewährt in folgenden Stufen:

Stufe I	um 20% der vollen Gebühr
Stufe II	um 40% der vollen Gebühr
Stufe III	um 60% der vollen Gebühr
- (3) Werden Geschwister unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:
für das
 - a) 2. Kind nach Stufe I
 - b) 3. Kind nach Stufe II
 - c) 4. Kind nach Stufe III

Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die entsprechende Ermäßigung; sonst entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.

Geschwister, die nur die Ergänzungsfächer besuchen, werden nicht berücksichtigt.

- (4) Bei Unterricht in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird Mehrfächerermäßigung gewährt:
für das
 - a) 2. gebührenpflichtige Fächer nach Stufe I
 - b) 3. gebührenpflichtige Fach nach Stufe II

Die Belegung von mehr als zwei gebührenpflichtigen Fächern ist nur mit Genehmigung der Schulleitung möglich.

- (5) Eine Sozialermäßigung wird auf Antrag unter Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Sozialamtes über die Berechtigung zur Sozialhilfe, Wohngeld oder zum Bürgergeld bis zu 50 % auf die Unterrichtsgebühr gewährt.
- (6) Die Ermäßigung nach den Absätzen 3 - 5 wird nebeneinander gewährt.
- (7) Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung darüber trifft die Leitung der Musikschule.

§ 5

Ausfall von Unterricht

- (1) Versäumte Unterrichtsstunden gehen grundsätzlich zu Lasten des Schülers. Fehlt ein Schüler wegen Krankheit zweimal hintereinander oder häufiger, so wird die Gebühr gegen Vorlage eines ärztlichen Attests erstattet.
- (2) Der Unterricht kann aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, bis zu zweimal im Schuljahr ausfallen, ohne dass eine Erstattungspflicht hieraus entsteht (Krankheit der Lehrkraft, Veranstaltungen u. a.). Fallen aus diesen Gründen mehr als zwei Stunden im Schuljahr aus, so wird die Unterrichtsgebühr ab der dritten Stunde anteilig zurückerstattet.
- (3) Bei Unterrichtsausfall infolge Krankheit oder Weggang einer Lehrkraft besteht kein Anspruch auf Vertretungsunterricht bis zum Ende des Schuljahres oder Schulhalbjahres. Die Unterrichtsgebühren werden anteilig zurückerstattet.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung vom 28.03.2023 mit ihren sämtlichen Änderungen und Ergänzungen aufgehoben.

Öhringen, den 21.07.2026



Patrick Wegener
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Öhringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt am 21.07.2026



Patrick Wegener
Oberbürgermeister

Gebührenordnung für die Jugendmusikschule Öhringen
Gebühren ab 01.10.2026 und 01.10.2027



			ab 01.10.2026		ab 01.10.2027	
		Dauer* in min	Monats- beitrag* €	Jahres- beitrag** €	Monats- beitrag* €	Jahres- beitrag** €
Elementar <i>Gruppen- und Klassenunterricht</i> Musikalische Früherziehung Musikalische Grundausbildung	MFE/MGA 2 – 3 Schüler	30	28,50	342,00	30,00	360,00
	MFE/MGA 4 Schüler	40	28,50	342,00	30,00	360,00
	MFE/MGA ab 5 Schüler	50	28,50	342,00	30,00	360,00
	Sing- und Spielgruppen mind. 8 Teilnehmer	50	18,00	216,00	19,00	228,00
Instrumental und Gesang <i>Gruppen- und Klassenunterricht</i>	2 Schüler Partnerunterricht	30	47,00	564,00	49,00	588,00
		40	61,00	732,00	64,00	768,00
		60	86,00	1.032,00	90,00	1.080,00
	Eltern – Kind Partnerunterricht	40	121,00	1.452,00	126,00	1.512,00
	3 Schüler	45	50,50	606,00	53,00	636,00
		60	66,00	792,00	69,00	828,00
	4 Schüler	45	40,00	480,00	42,00	504,00
		60	53,50	642,00	55,50	666,00
	Klasse ab 5 Schüler	50	33,50	402,00	35,00	420,00
Instrumental und Gesang <i>Einzelunterricht</i>	Einzelunterricht	20	58,00	696,00	61,00	732,00
		30	73,50	882,00	77,00	924,00
		45	107,00	1.284,00	112,00	1.344,00
		60	142,00	1.704,00	149,00	1.788,00
	Einzel Erwachsene ab 21 Jahre	45	170,00	2.040,00	180,00	2.160,00
Ergänzungs- fächer <i>Orchester, Ensemble, Theorie, Dirigieren</i>	Schüler der Musikschule	Je nach Angebot	kostenlos		kostenlos	
	Schüler von Musikvereinen					
	für sonstige Interessierte		28,50	342,00	30,00	360,00
	Klassenunterricht Erwachsene (mind. 7 Teilnehmer)	60	45,00	540,00	47,00	564,00
Musikschule Experimental	musikalische Spiele***	bis 120	15,00	180,00	16,00	192,00
	Musik Experimental****	nach Angebot	28,50	342,00	30,00	360,00

* Die Zeitangaben beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde pro Woche

** Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und werden monatlich (auch in den Schulferien) berechnet

*** Keine Ermäßigungen möglich, ab mind. 10 Teilnehmer

**** Keine Ermäßigungen möglich, ab mind. 5 Teilnehmer

Instrumentenmiete

Tarif	bis 3 Monate	bis 1 Jahr	bis 2 Jahre	bis 3 Jahre	ab dem 4. Jahr
		€	€	€	€
1	frei	10,00	12,00	14,00	
2	frei	7,00	8,00	9,00	
3	frei	4,00	5,00	6,00	
4	frei	14,00	16,00	19,00	

Tarif 1: Violine, Viola, Cello, Querflöte, Oboe Klarinette, Saxophon, Trompete, Horn, Euphonium Posaune, Akkordeon, E-Gitarre, E-Bass

Tarif 2: Gitarre, Keyboard, kleine Trommel

Tarif 3: Blockflöte, Perkussionsinstrumente, kleine Sonderinstrumente

Tarif 4: Fagott, Harfe, Kontrabass, A-Klarinette, Baritonsaxophon, Englischhorn, Tuba, E-Piano

Mietdauer bis max. 3 Jahre, bei E-Pianos bis 2 Jahre